

Herren habe er nach Rößel bringen lassen. Nur den Dechanten halte er noch zurück „umb etlicher sachen und handelunge willen“, über die er, wenn sie sich als wahr erweisen sollten, mit dem Hochmeister persönlich Rücksprache nehmen wolle. Aber auch dieser sei kein Gefangener, sondern befinde sich in einer Kammer, in die jedermann Zutritt habe. Dem Verlangen des Hochmeisters, die Kleider, Bücher, Gelder und Kleinodien, die er im Schlosse gefunden habe, herauszugeben, könne er nicht nachkommen, er betrachte diese und auch die Pontifikalien des Bischofs als gewonnenes Gut. Wenn der Hochmeister schreibe, er solle den Domherren doch „eine kleine Danksamkeit“ für ihren guten Willen entgegenbringen, so möge Se. Gnaden wissen, daß er ihnen nur ihren „rechten Lohn“ gegeben habe.¹⁾

Trotz dieser Verteidigung Schliebens ließ der Hochmeister nicht nach in Ermahnungen und Bitten, den Domherren Genugthuung zu verschaffen. Er that dies auch ganz besonders aus Rücksicht auf die Treue des Bischofs, dessen Beraubung ihn tief schmerzte, und es war nicht nötig, daß der oberste Gebietiger von Livland durch den Hinweis auf jene ihn in seinem strengen Verhalten gegen Schlieben noch zu bestärken versuchte.²⁾ In einer Urkunde vom 4. März 1457 erklärte der Hochmeister wiederum und öffentlich, daß, als er den Georg von Schlieben mit seiner Gesellschaft nach Allenstein gelegt habe, es keineswegs seine Absicht gewesen sei, ihm das Schloß und die Stadt

1) Brief Schliebens, dat. Allenstein den 19 Januar 1456. K. St.-A.

Die Angaben Plastwichts (l. c. S. 112 u. 114) über die Mißhandlungen der Domherren und über die Dauer ihrer Gefangenschaft sind sicher nicht von tendenziöser Uebertreibung frei. Leider können wir ihre Richtigkeit nicht an der Hand anderer unverdächtiger Nachrichten prüfen, denn die in den „acta de interceptione castri Allenstein“ (Mon. hist. Warm. III, 138) gegebenen erscheinen uns nicht als solche. Wenn aber Plastwich gegen die schlechte Behandlung, die Schlieben den Domherren angedeihen ließ, die Wohlthaten derselben für den Orden ins Feld führt, so möchte uns fast Schliebens letzte Aeußerung in dem obigen Brief als zutreffend erscheinen.

2) Brief des Obersten Gebietigers, dat. Neuerkmühlen d. 26. Juni 1456. K. St.-A.